

„WEITERE INFORMATIONEN 1“

SIEHE HIER AUCH

[HTTPS://WWW.ESTA.COM/DE/WISSEN/WISSEN-ABSAUGANLAGEN/
WISSENSWERTES-COVID-19/#C46376](https://www.esta.com/de/wissen/wissen-absauganlagen/wissenswertes-covid-19/#C46376)

FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR MOBILE LUFTREINIGUNGSGERÄTE



FÖRDERPROGRAMME FÜR LUFTREINIGER AN SCHULEN

Vor dem Hintergrund des Schulstarts zum Schuljahr 2020/2021 im Regelbetrieb fördert der Freistaat Bayern technische Maßnahmen für infektionsschutzgerechtes Lüften.

Hierzu zählen unter anderem mobile Luftreiniger mit Filterfunktion zur Senkung der Aerosolkonzentration in Klassen- und Fachräumen, welche aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht ausreichend belüftet werden können. Förderfähige Luftreiniger müssen nach Angaben des Ministeriums über einen HEPA-Filter der Klasse H13 (Abscheidegrad 99,95 %) oder H14 (Abscheidegrad von 99,995 %) verfügen.

Die Förderung wird bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf höchstens 3.500 Euro je förderfähigem Raum begrenzt.

Das Förderprogramm läuft vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. März 2021.

Auch in weiteren Bundesländern, wie Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Rheinland-Pfalz, werden derartige Förderprogramme aktuell diskutiert.

FÖRDERPROGRAMM BAYERN

HIER SOLL DANN FOLGENDER LINK AUFGEHEN....

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-600/>



FÖRDERPROGRAMME FÜR LUFTREINIGER AN KITAS UND HEILPÄDAGOGISCHEN TAGESSTÄTTEN

Zum Schutz der Kinder und des Personals in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (HPT) fördert der Freistaat Bayern technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften.

Gegenstand der Förderung sind mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnik zur Senkung der Virenlast in Gruppen-, Mehrzweck- und Therapieräumen, welche aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht ausreichend belüftet werden können. Förderfähige Luftreiniger müssen nach Angaben des Ministeriums über HEPA-Filter der Klasse H13 (Abscheidegrad von 99,95 %) oder H14 verfügen (Abscheidegrad von 99,995 %).

Die Förderung umfasst finanzielle Zuwendungen für entstandene Anschaffungskosten von bis zu 3.500 Euro pro förderfähigem Raum.

Das Förderprogramm läuft vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021. Die Förderungsanträge sind bis zum 31. Dezember 2020 bei der entsprechenden Bewilligungsbehörde einzureichen.

FÖRDERPROGRAMM BAYERN

HIER DANN FOLGENDE VERKNÜPFUNG

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-615/>